

Auslegungshilfe zu Inverkehrbringen

Einleitung:

Die Erstmaligkeit der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt ist entscheidend, um ein „Inverkehrbringen“ im Sinne der KI-Verordnung festzustellen. Erstmaligkeit grenzt die Verantwortlichkeit verschiedener Akteure (z. B. Hersteller, Anbieter, Einführer) ab und markiert den Übergang einer KI-Technologie aus der Sphäre des Herstellers oder Anbieters in die des Markts.

Definition:

„Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt;

Voraussetzungen

1. Erstmalige Bereitstellung

1.1. Bereitstellung

Art. 3 Nr. 10 KI-VO „Bereitstellung auf dem Markt“ die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

1.1.1. Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe: Wurde das KI-System gegen Entgelt oder kostenlos einem Betreiber, Händler oder Endnutzer zugänglich gemacht?

Auslegungshilfe: Die Form der Gegenleistung ist unerheblich; auch kostenlose Abgaben können unter den Begriff fallen, sofern sie im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgen.

1.1.2. Bereitstellung auf dem Unionsmarkt: Wurde das KI-System in der EU angeboten oder zur Verfügung gestellt?

Auslegungshilfen: Ein KI-System gilt als auf dem Unionsmarkt bereitgestellt, wenn es direkt oder indirekt (über Einführer oder Händler) Betreibern oder Endnutzern in der EU angeboten wird.

Bereitstellungskanäle

Die Bereitstellung kann über verschiedene Kanäle erfolgen, z. B. Online-Plattformen, Direktvertrieb oder Fernabsatz.

Online-Angebote und Fernabsatz: Ein KI-System, das online oder über Fernabsatz angeboten wird, gilt als auf dem Unionsmarkt bereitgestellt, wenn das Angebot auf mindestens einen Mitgliedstaat der EU ausgerichtet ist.

1.1.2.1. Endnutzung im Unionsmarkt:

Die Bereitstellung muss auf eine Endnutzung innerhalb des Unionsmarkts abzielen.

Keine Bereitstellung auf dem Markt liegt vor, wenn:

Das KI-System ausschließlich für den Eigengebrauch des Anbieters hergestellt wurde (Eigengebrauch).

Das KI-System einem Bevollmächtigten überlassen wird, um es mit der KI-VO in Einklang zu bringen.

Das KI-System unter kontrollierten Bedingungen auf Messen oder Ausstellungen gezeigt wird, ohne zum Erwerb angeboten zu werden.

Das KI-System nur für einen bestimmten Betreiber oder Endnutzer hergestellt wurde.

1.2. Erstmaligkeit

Als „Inverkehrbringen“ gilt **ausschließlich der erstmaligen Bereitstellung** eines KI-Systems oder KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt. Die Erstmaligkeit dient dazu, die Verantwortungsbereiche zwischen Herstellern/Anbietern und nachfolgenden Akteuren (z. B. Händlern, Betreibern) abzugrenzen. Dieser Zeitpunkt ist entscheidend für die anzuwendenden gesetzlichen Anforderungen und die Produkthaftung. Nach dem Inverkehrbringen hat der Hersteller/Anbieter in der Regel keinen Einfluss mehr auf das KI-System. Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens kann je nach Vertriebskette unterschiedlich sein.

Relevante Zeitpunkte der Erstmaligkeit:

Je nach Ziel der Regelung (z. B. Marktüberwachung, Produktsicherheit) kann der relevante Zeitpunkt variieren:

Phase	Beschreibung	Relevanz für Erstmaligkeit	Inverkehrbringen erfolgt?	Anmerkungen
Herstellung	- Abschluss des Herstellungsprozesses - KI-System verbleibt in der Kontrolle des Herstellers	Keine Erstmaligkeit	Nein	- Interne Tests und Qualitätsprüfungen - Kein Inverkehrbringen, wenn für Eigengebrauch hergestellt
Test	- Interne Tests und Validierung - Tests unter Realbedingungen (KI-Reallabor)	Keine Erstmaligkeit	Nein	- Tests gemäß Art. 60 KI-VO sind ausgeschlossen - KI-System bleibt unter Kontrolle des Herstellers
Bereitstellung	Übergabe an Einführer oder Bevollmächtigten Bereitstellung an Händler Dienstleister Online-Angebote und Fernabsatz Bestellung durch Betreiber oder Endnutzer	Übergabe an Einführer: Nein Bereitstellung an Händler: Ja Online-Angebote Fernabsatz: Ja Bestellung: Ja (abhängig von Herstellung)	Übergabe an Einführer: Nein Bereitstellung an Händler: Ja Online-Angebote Fernabsatz: Ja Bestellung: Ja (wenn fertiggestellt)	- Erstmalige Bereitstellung erfolgt mit Verkauf an Händler, Online-Angebot oder Bestellung - Kontrolle über das KI-System geht an Händler/Fulfillment/Drittanbieter/Endnutzer
Sonderfälle	- Eigengebrauch des Herstellers - Präsentationen auf Messen und Ausstellungen - Reine Durchfuhr - Open-Source ohne kommerzielle Interessen	Keine Erstmaligkeit	Nein	- Nur interne Nutzung oder Präsentation - Keine Bereitstellung zum Vertrieb oder zur Nutzung Dritter

Besonderheiten bei reiner Software

- **Herausforderungen:**
 - Software kann unbegrenzt kopiert werden, was die Bestimmung der Erstmaligkeit erschwert.
- **Identifikation von Software-Kopien:**
 - Eine **autorisierte Kopie** gilt als erstmals in Verkehr gebracht, wenn sie mit Zustimmung des Anbieters generiert und bereitgestellt wird.
 - Nachweis oft durch **Lizenzvereinbarungen** mit individueller Lizenznummer.
- **Keine Erstmaligkeit bei:**
 - Internen Software-Updates, die nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - Interner Verwendung oder Testung durch den Hersteller.